

Kein UV-Schutz (§ 548 Abs. 1 Satz 1 RVO = § 8 Abs. 1 Satz 1 SGB VII) bei einer Betriebsratsfeier;

hier: Anmerkung zum BSG-Urteil vom 20.2.2001 - B 2 U 7/00 R -
von Dr. K. WOLBER, Heidelberg, in "DIE SOZIALGERICHTSBARKEIT"
1/2002, 62-63

Das BSG hat mit Urteil vom 20.2.2001 - B 2 U 7/00 R -

(HVBG-INFO 2001, 1106-1110) Folgendes entschieden:

Leitsatz

Teilnehmer an einer Feier des Betriebsrates, an der nur Betriebsrats- und Ersatzmitglieder des Betriebs teilnehmen, stehen jedenfalls dann nicht unter Versicherungsschutz, wenn der Unternehmer in keiner Weise am Zustandekommen, am Ablauf und an der Finanzierung der Veranstaltung beteiligt war.

Anmerkung:

I.

Der 2. Senat hat den Versicherungsschutz des an der Betriebsrats-sitzung teilgenommen habenden weiblichen Betriebsratsmitglieds mit einer Gründlichkeit verneint, dass kaum ein Ansatzpunkt für eine kritische Äußerung gegeben ist. Dennoch ist ein rechtliches Unbehagen nicht zu unterdrücken, gerade auch im Hinblick auf das Zitat des BSG-Urteils vom 20. 1. 1987 - 2 RU 27/86 - (BSG E 61, 127 ff.). In diesem Urteil spricht das BSG u. a. aus, dass der wesentliche innere Zusammenhang der ausgeübten Tätigkeit mit der versicherten Betriebsratstätigkeit wertend zu ermitteln ist. Die tatsächlichen Grundlagen dieser Wertentscheidung müssen vorher voll bewiesen sein. Ausgehend von diesem Grundsatz lässt der Sach-verhalt eine Entscheidung zugunsten der Verletzten zu.

II.

1. Unstreitig hatte am 1. 12. 1993 eine Betriebsratssitzung mit der Verletzten als Ersatzmitglied des Betriebsrates (BR) stattgefunden und im Anschluss daran in dem Sportlerheim einer anderen Ort-schaft ein Beisammensein aller BR- und Ersatzmitglieder mit einer Würdigung der geleisteten Arbeit im abgelaufenen Jahr, mit Kegel-n und betriebsbezogenen Einzelgesprächen unter den Anwesen- den. Dieses Beisammensein könnte vielleicht als Fortsetzung der BR-Sitzung angesehen werden, da der BR auch außerhalb des Betriebes Sitzungen abhalten kann, wenn die Notwendigkeit für die Auswärtssitzung begründet werden kann (Däubler/Kittner/ Klebe/Schneider BetrVG, 4. Aufl. 1994, § 37 RZ 17) und alle Mit- glieder bzw. Ersatzmitglieder einverstanden sind. Ein Fortsetzungszusammenhang ist zwar nach dem Sachverhalt schwerlich anzunehmen, eine BR-Tätigkeit war aber noch in dem Sportlerheim gegeben. Die von dem BR-Vorsitzenden vorgetragene Würdigung ist im Katalog der allgemeinen Aufgaben des BR (§ 80 BetrVG) zwar nicht enthalten, zählt aber wie vergleichbare Veranstaltungen des Unternehmens/Arbeitgebers zu den Betriebsübungen. Was bei der Arbeitgeberseite betriebsüblich ist insoweit, kann dem BR nicht verweigert werden.

2. Auch informelle Gespräche unter BR-Mitgliedern sowie Ge- spräche zwischen BR und Arbeitgeber (hier nicht der Fall) sind als BR-Tätigkeiten anzuerkennen, sofern sie für die Erfüllung von Aufgaben erforderlich sind. Für solche Gespräche ist eine förmliche Einberufung zu einer Sitzung nach § 29 Abs. 2 BetrVG nicht notwendig (Hess, Schlochauer, Glaubitz, BetrVG, 4. Aufl. 1993, § 29 RZ 15). Der Sachverhalt gibt über den Inhalt dieser Gespräche nichts her. Die Tatsache, dass diese Gespräche aber als betriebs- bezogen bezeichnet werden, stellt die enge Verbindung zur BR-Tätigkeit her. Es ging also bei diesen Gesprächen um, wenn auch nicht förmliche, BR-Tätigkeiten.

3. Die Gewichtung der zwei Bereiche von Tätigkeiten gegenüber dem Kegeln an diesem Nachmittag des 1. 12. 1993 ist durch alle drei Instanzen zum Nachteil der BR-Tätigkeiten und damit zu Lasten der Verletzten ausgefallen. Aber die gesellige Runde ist in diesem Fall überlagert von BR-Tätigkeiten. Diese sind gerade das Besondere an der Veranstaltung im Sportheim. Schließlich war die reine Geselligkeit an einem anderen Ort vorgesehen, nämlich in einer Gaststätte. Anders als im Sportlerheim war an diesem weite- ren Ort die Nichtöffentlichkeit nicht mehr gewahrt, was im Ver- fahren nicht gewertet wurde. Dies ist ein signifikanter Unterschied und spricht ebenfalls für eine ernst zu nehmende BR-Tätigkeit im Sportlerheim.

4. Die generelle Verpflichtung des BR lautet in § 2 Abs. 1 BetrVG u. a. mit dem Arbeitgeber/Unternehmer „zum Wohl des Betriebs“ zusammenzuarbeiten. Betriebsdienlich in diesem Sinne sind auch Würdigungen der BR-Arbeit, vermitteln diese doch Motivation und Einsatzbereitschaft im Betrieb. Für betriebsbezogene Gespräche gilt dies ebenso. Warum das BSG dennoch nicht zur Bewertung einer versicherungsrechtlich wesentlichen BR-Tätigkeit gelangt, ist im Hinblick auf eine nur wesentliche Mitwirkung, aber nicht über- wiegende Tendenz eines Geschehens für den UV-Schutz unver- ständlich (vgl. BSG 2 RU 26/93, Breith. 1995, S. 109 ff.)

III.

Die Überlegungen zum Fehlen des Unternehmers an der Veran- staltung bzw. seiner stattgehabten Beauftragung, die der 2. Senat für seine Entscheidung anstellt, sind nicht realitätsgerecht. Einem Betriebsrat werden, auch wenn die Vorschriften des Betriebsver- fassungsgesetzes z. T. seit Jahrzehnten unverändert geblieben sind, im betrieblichen Alltag oft mehr Kompetenzen von Seiten des Unternehmens/Unternehmers zugestanden. Der Grund mag z. B. im Konkurrenzdruck durch andere Marktwettbewerber liegen, so dass ein Unternehmer mit seinem Betriebsrat großzügig umgeht, wenn dieser - z. B. durch Betriebsvereinbarungen bei Überstun- den- oder Lohnfragen - sehr kooperativ ist. Entgegenkommen sei- tens der Unternehmensführung bei Maßnahmen des Betriebsrats, die noch in augenfälligem Zusammenhang mit seiner Tätigkeit ste- hen, sind daher üblich und verfestigen sich im Betriebsgeschehen. Diese Betriebswirklichkeit ist bei der Diskussion um den UV- Schutz zu beachten und nicht dasjenige, was nach dem Betriebs- verfassungsgesetz ein Betriebsrat als Gremium gesetzlich tun darf bzw. unterlassen muss. Es kommt auf die tatsächlichen Gegeben- heiten an. Ein Indiz, dass der Unternehmer/Arbeitgeber mit der Veranstaltung im Sportlerheim des BR's im Anschluss an dessen eigentliche Sitzung einverstanden war, ist die Entgegennahme der Abmeldung der Verletzten. Sicher haben sich auch die anderen BR-

Mitglieder in dieser Weise abgemeldet. Die Wertung nur im formellen Sinne des BetrVG wird der Sachlage nicht gerecht. Es ist vielmehr die Bewertung angezeigt, dass der Unternehmer/Arbeitgeber stillschweigend damit einverstanden war, diese Würdigung bei dem Zusammensein im Anschluss an die Sitzung auch ohne ihn bzw. seinen Beauftragten vorzunehmen. Eine solche Würdigung verbunden mit einer Geselligkeit, hebt doch das Selbstwertgefühl der BR- und Ersatzmitglieder und damit deren Einsatzbereitschaft für die Belegschaft und das Unternehmen. Außerdem: die informellen Gespräche haben Interna des BR zum Gegenstand und sind daher nicht für Arbeitgeberohren bestimmt.

IV.

Die Entscheidung des BSG hätte daher zu Gunsten der Verletzten ausfallen müssen. Es lag versicherte BR-Tätigkeit vor, was anhand der bekannten Umstände bewiesen ist. Der innere Zusammenhang ihres Sturzes auf der Treppe mit ihrer am Unfalltag verrichteten BR-Tätigkeit war gegeben.

Zum Vergleich der von dem Bayer. LSG mit Urteil v. 29. 4. 1998 – L 17 U 102/97 – (Breith. 88. Jhg. 1999, S. 69 ff.) entschiedene Sachverhalt. Ein selbstständiger Unternehmer (Kläger) befolgte die Einladung zu einem Bürofest mit anderen Unternehmern, bei welchem Getränke und Speisen gereicht wurden und Gelegenheit geboten wurde, sich kennen zu lernen und geschäftliche Kontakte zu knüpfen. Auf dem Heimweg erlitt er einen Unfall. Das LSG verneinte gegenüber dem Kläger/Berufungskläger den UV-Schutz wegen fehlenden inneren Zusammenhanges des dortigen Besuchs mit seinem Unternehmen zu Recht. Hier war tatsächlich die Geselligkeit der Hauptzweck des Bürofestes. Die Chance, Geschäftsabschlüsse zu machen, lag zwar im Interesse des später verletzten Unternehmers, war aber zu vage, um der Veranstaltung ein versicherungsbedeutsames Gepräge zu geben. Diese Leute kannten sich ja vorher auch nicht bzw. nur vom Hörensagen.

*Dr. K. Wolber, Rechtsanwalt,
Heidelberg*